

MERKBLATT FÜR DEUTSCHE BEHÖRDEN zur Überprüfung pakistanischer Urkunden im Wege der Amtshilfe (Stand: Oktober 2017)

Verfahren (grobe Übersicht; Details unter ①)

Behörde, Beteiligter	Schritt
Referenzperson ↓	<ul style="list-style-type: none"> • Legt der ersuchenden Behörde in Deutschland alle erforderlichen Unterlagen vor (s. ②) und zahlt dort 300 € für die Überprüfung ein.
ersuchende Behörde (i.d.R. Standesamt) ↓	<ul style="list-style-type: none"> • Prüft die vorgelegten Unterlagen und den eingezahlten Betrag auf Vollständigkeit. • <i>Falls unvollständig:</i> fordert die ausstehenden Unterlagen von der Referenzperson nach • <i>Falls vollständig:</i> sendet offizielles Schreiben per Post = Amtshilfeersuchen mit Kostenzusage, Art des Verfahrens, für die die Überprüfung benötigt wird, und vollständigen Unterlagen an die Botschaft Islamabad oder das Generalkonsulat Karachi (Zuständigkeiten s. ①)
Botschaft/ Generalkonsulat ↓	<ul style="list-style-type: none"> • Prüft das Amtshilfeersuchen auf Vollständigkeit (s.o.) • <i>Falls unvollständig:</i> sendet die Unterlagen zurück • <i>Falls vollständig:</i> Beauftragt einen bewährten pakistanischen Rechtsanwalt mit der Überprüfung der Urkunden (Dauer: ca. vier Monate, in Einzelfällen länger). • Wertet den Ermittlungsberichts des pakistanischen Rechtsanwalts aus, und sendet diese Auswertung mit der Kostenrechnung an die ersuchende Behörde. • Kommuniziert stets ausschließlich mit der ersuchenden Behörde, da die Botschaft und das Generalkonsulat im Wege der Amtshilfe tätig werden und daher keine Entscheidungen in eigenen Verfahren treffen.
ersuchende Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Überweist den auf der Kostenrechnung ausgewiesenen Betrag an die Bundeskasse Halle.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

① **Details**

Die deutschen Auslandsvertretungen werden in Amtshilfe tätig, sodass die ersuchenden Behörden durch die Auswertung der Ermittlungsberichte zu einer Entscheidung im eigenen Verfahren befähigt werden.

Über die Auswertung des Ermittlungsberichts hinausgehende **Hinweise und Auskünfte, insbes. zur Korrektur pakistanischer Urkunden, können nicht erteilt werden. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an die hierfür zuständigen pakistanischen Auslandsvertretungen in Deutschland oder innerstaatlichen Stellen zu richten.**

Die Kommunikation der Auslandsvertretungen erfolgt ausschließlich mit den ersuchenden Behörden, nicht mit den Urkundeninhabern oder z.B. deren Verlobten oder deutschen Rechtsanwälten.

Unterlagen können nicht persönlich bei der zuständigen Auslandsvertretung abgegeben oder von den Referenzpersonen direkt übersandt werden.

Dauer

Die Dauer der Überprüfung beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen regelmäßig ca. 4 Monate; Bearbeitungszeiten von 6 Monaten und länger können nicht ausgeschlossen werden. Der ersuchenden Behörde wird eine Eingangsbestätigung per E-Mail übersandt. **Aus Kapazitätsgründen wird mit Nachdruck darum gebeten, von zwischenzeitlichen Sachstandsanfragen abzusehen. Diese können nicht beantwortet werden.**

Kosten

Für die Überprüfung entstehen Auslagen in Höhe von 30.000 PKR (Pakistanische Rupien). Daher soll das Ersuchen eine **Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde über 300,- EUR** enthalten. Der exakte EUR-Gegenwert der Auslagen steht erst nach Abschluss der Urkundenüberprüfung fest, und wird anhand des einschlägigen PKR-EUR-Wechselkurses bei Eingang des Ermittlungsberichts gebildet. Bei den Auslagen in Höhe von 30.000 PKR handelt sich um einen pauschalierten Preis, d.h. die Anzahl der zu überprüfenden Urkunden und der beteiligten Personen spielt keine Rolle. Die Auslagen können durch die Urkundeninhaber nicht direkt bei der Auslandsvertretung eingezahlt werden, sondern sind bei der ersuchenden Behörde zu hinterlegen.

Zuständigkeit

Für Amtshilfeersuchen bei Urkunden, die in der Mehrzahl in den **Provinzen Sindh und Belutschistan** ausgestellt wurden, ist das **Generalkonsulat Karachi** zuständig. Für die Überprüfung von Urkunden aus allen übrigen pakistanischen Provinzen ist die Botschaft Islamabad zuständig.

Kurieradresse

Auswärtiges Amt
für Botschaft Islamabad bzw. für Generalkonsulat Karachi
Rechts- und Konsularreferat
Kurstraße 36
10117 Berlin

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

② Benötigte Unterlagen

Alle hier genannten pakistanischen Personenstandsunterlagen sind jeweils in zweifacher Kopie vorzulegen. Für alle Unterlagen, die lediglich in der pakistanischen Landessprache Urdu verfasst sind, muss zusätzlich eine englische (alternativ deutsche) Übersetzung übersandt werden. Deutschsprachige Übersetzungen von Unterlagen, die in englischer Sprache vorliegen, sind nicht erforderlich.

(Falls die Urkundeninhaber das Aufbringen eines Stempelabdrucks mit dem Hinweis auf die erfolgte Urkundenüberprüfung wünschen, so sind zudem das Original oder die von einer deutschen Behörde beglaubigte Kopie der jeweiligen Urkunde beizufügen. Es handelt sich hierbei um eine kostenfreie Dienstleistung ohne Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch.)

In jedem Fall:

- 1) **Schriftliches Amtshilfeersuchen** mit Art des Verwaltungsverfahrens, für welches die Urkundenüberprüfung benötigt wird; das Amtshilfeersuchen muss eine **Kostenübernahmezusage** in Höhe von 300,- EUR beinhalten;
- 2) **Passbilder der Urkundeninhaber im Original** (je 2 Passbilder pro Person)
- 3) bei erfolgter Scheidung und/ oder beabsichtigter Eheschließung: **Passbilder des früheren Ehegatten/ Verlobten des Urkundeninhabers im Original** (je 2 Passbilder pro Person)
- 4) **Auflistung der letzten Anschriften der Urkundeninhaber in Pakistan**
- 5) **Auflistung der engsten, in Pakistan lebenden Verwandten** der Urkundeninhaber (z.B. Eltern, Geschwister etc.) mit **Namen**, möglichst präzisen **Adressen** und (**wichtig!**) **Telefonnummern**
- 6) Von jedem volljährigen Urkundeninhaber je eine ausgefüllte und unterschriebene **Einverständniserklärung** (s. ③)
- 7) **Geburtsurkunden der pakistanischen Urkundeninhaber** (sowie bei Bedarf von jedem in Pakistan geborenen Urkundeninhaber ohne pakistanische Staatsangehörigkeit)
- 8) bei erfolgter Scheidung und/ oder beabsichtigter Eheschließung: **Geburtsurkunde des pakistanischen (früheren) Ehegatten/ Verlobten**
- 9) Zwei Kopien der Daten- und der Unterschriftsseite der **pakistanischen Pässe der Urkundeninhaber** (auch zur Klärung der Identität und der Namensführung)

je nach Art des Verfahrens zusätzlich (Eheschließung, Einbürgerung, Vaterschaftsanerkennung, ...):

- **pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen**
Hinweis: Die formellen Anforderungen an pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen unterscheiden sich je nach Provinz, und werden häufig geändert. Es können daher keine Vorabüberprüfungen vorgenommen oder Auskünfte zum korrekten Vorgehen erteilt werden. Unabhängig davon beruht die „inhaltliche Richtigkeit“ einer pakistanischen Ledigkeitsbescheinigung ohnehin auf der persönlichen Kenntnis des jeweiligen Standesamtsmitarbeiters, da kein zentrales Eheregister existiert. Pakistanische Ledigkeitsbescheinigungen sind daher stets im Zusammenhang mit den Ermittlungen im sozialen Umfeld des jeweiligen Antragstellers zu bewerten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

- (Sog. „**Affidavits**“ stellen keine öffentlichen Urkunden dar, sondern sind privatschriftlich (auf orangefarbenem Papier) verfasste Erklärungen über die Ledigkeit des pakistanischen Verlobten, die oft vom Verlobten selbst oder einem Elternteil erstellt werden, und daher jeglicher Beweiskraft entbehren. Sie **können nicht überprüft werden.**)
- **pakistanische Heiratsurkunden** (Nikah Nama (muslimisch religiöse Heiratsurkunde) sowie Marriage (Registration) Certificate (Eheregistrierungsbescheinigung)) (falls die Referenzpersonen nicht dem Islam oder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehören, sollten die vorzulegenden Unterlagen vorab bei der Botschaft erfragt werden); bei bestehenden oder aufgelösten Vorehen zusätzlich die entsprechenden Nachweise (Heiratsurkunde und Scheidungsurteil (s.u.) oder Sterbeurkunde)
- **pakistanische Scheidungsunterlagen** (z.B. Scheidungsurteil des pakistanischen Gerichts, Divorce (Registration) Certificate)
- **pakistanische Sterbeurkunden**
- **pakistanische Geburtsurkunden**

③ Einverständniserklärung

Hiermit stimme ich,....., geboren am
in....., Pakistan, wohnhaft
in.....,
einer Überprüfung meiner Dokumente in Pakistan durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in Islamabad zu.

Ort und Datum

Unterschrift

Declaration of consent

I,....., born on.....
in....., Pakistan, residing
in.....,
hereby declare that I agree with the verification of my documents in Pakistan by a lawyer of
confidence of the Embassy of the Federal Republic of Germany in Islamabad.

Place and date

Signature

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.